

KURZINFORMATION

Landesförderprogramm „Beschäftigentransfer“

Hintergrund:

Transfergesellschaften und Transferagenturen als arbeitsmarktpolitisches Instrument gibt es mittlerweile seit vielen Jahren. Insbesondere in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit spielen sie eine wichtige Rolle bei der Gestaltung von Stellenabbau in Unternehmen.

Ziele:

Auf Grundlage eines Transfersozialplanes werden Transferagenturen bzw. -gesellschaften mit dem Ziel der Vermittlung von Arbeit in Arbeit gegründet. So sollen Massenentlassungen vermieden, ein sozialverträglicher Personalabbau ermöglicht und die Mitarbeiter*innen sozial abgedeckt werden.

- Bei **Transferagenturen** verbleiben die Mitarbeiter*innen bis zur Kündigungsfrist im Unternehmen.
- Bei **Transfergesellschaften** jedoch scheiden die Mitarbeiter*innen sofort aus dem Unternehmen aus und gehen ein befristetes Arbeitsverhältnis mit der Transfergesellschaft ein.

Die Gründung einer Transferagentur ist sehr selten; häufiger werden Transfergesellschaften gegründet.

Inhalte:

Die Mitarbeiter*innen beziehen in der Zeit des Beschäftigentransfer das **Transferkurzarbeitergeld** (Sonderform des Kurzarbeitergeldes in Höhe von 60 bzw. 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz). Eine Aufstockung des Transferkurzarbeitergeldes durch das abgebende Unternehmen ist möglich.

Die Kosten des Transferkurzarbeitergeldes übernimmt die Agentur für Arbeit; der Arbeitgeber finanziert die Remanenzkosten (Sozialversicherungskosten), eine evtl. Aufstockung und das Weihnachts- und Urlaubsgeld, soweit vertraglich vereinbart.

Die Aufgaben einer Transfergesellschaft liegen in der Unterstützung, der Schulung und des Coachings der Mitarbeiter*innen zur erleichterten Vermittlung in den Arbeitsmarkt.

Förderinhalt:

Zur Unterstützung des Beschäftigentransfer in Vermittlung in Arbeit fördert das Land NRW mit ESF-Mitteln den Prozess. Transferträger können, um die Qualität der Beratung zu steigern, diese Förderung beantragen, so dass der Betreuungsschlüssel verbessert, das Angebot vervielfältigt und regionale Besonderheiten berücksichtigt werden. Anders ausgedrückt: es werden die Personalkosten der Transfergesellschaften gefördert.

Förderbedingungen sind u.a.:

- Transfergesellschaft auf Grundlage von § 111 SGB III
- Das abgebende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU; bis 249 Beschäftigte) und befindet sich in Insolvenz bzw. ist von Insolvenz bedroht oder ist in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- Vorliegen eines Sozialplanes

Rolle der Regionalagenturen:

Die Regionalagenturen in NRW

- beraten zum Förderinstrument und prüfen die Voraussetzungen
- koordinieren ein erforderliches Erstgespräch mit allen Beteiligten
- begutachten den Antrag und leiten diesen an die Bezirksregierung weiter
- koordinieren die erforderlichen Halbzeit- und Endgespräche
- informieren über regionale Netzwerke, Veranstaltungen und Initiativen

LINKS:

<https://www.mags.nrw/beschaefigtentransfer>

<https://www.gib.nrw.de/themen/arbeitsgestaltung-und-sicherung/beschaefigtentransfer>

Ansprechpersonen für die Region Mittleres Ruhrgebiet (BO,HER,WIT,HAT):

Susanne Stegemann

Regionalagentur Mittleres Ruhrgebiet c/o Herne.Business
Bereichsleitung Innovation | Wachstum | Gründung | Fachkräfte
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH
Westring 303, 44629 Herne
stegemann@wfg-herne.de
fon: +49 2323. 925 107

Keven Forbrig

Regionalagentur Mittleres Ruhrgebiet c/o Herne.Business
Leitung Regionalagentur
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH
Westring 303, 44629 Herne
forbrig@wfg-herne.de
fon: +49 2323. 925 123

© Regionalagentur Mittleres Ruhrgebiet c/o Herne.Business, Ste/KF; Stand 18.09.2020

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

